

# Wichtige Lohn-Informationen zum

## Jahreswechsel 2017/2018

### 1.) Gesetzlicher Mindestlohn

Der gesetzliche Mindestlohn bleibt unverändert bei EUR 8,84. Bitte prüfen Sie bei Veränderungen die Stundenanzahl bzw. den Stundenlohn des jeweiligen Mitarbeiters, um eine Unterschreitung der gesetzlichen Mindestlohngrenze zu vermeiden. Sollten Sie hierzu weitere Rückfragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

### 2.) Aufzeichnungspflichten Mindestlohn

Bei geringfügig und kurzfristig Beschäftigten, sowie bei Arbeitnehmern der Branchen die unter § 2a Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz (z. B. Hotel- und Gaststätten, Baugewerbe) fallen, gelten wie bisher besondere Aufzeichnungspflichten der Arbeitsstunden. Es ist ein Arbeitszeitkonto pro Mitarbeiter zu führen, aus dem der Beginn, die Pause, das Ende und die Dauer der Arbeitszeit, sowie das Datum der Aufzeichnung hervorgehen. Gerne können wir Ihnen hierzu ein Muster oder auch eine Vorlage als Excel-Tabelle zukommen lassen. **Ab August 2015 gelten diese Aufzeichnungspflichten nur noch für Mitarbeiter mit einem regelmäßigen Monatsgehalt unter EUR 2.000,00.**

### 3.) Lohnnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung (Berufsgenossenschaft)

Ab dem Jahr 2019 ist der Lohnnachweis zur gesetzlichen Unfallversicherung nur noch digital an die Berufsgenossenschaft zu übermitteln. Für eine Übergangszeit von 2 Jahren, beginnend ab 2017, ist der Lohnnachweis wie bisher **in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Weg** zu übermitteln. Dies erledigen wir wie gewohnt für Sie. Für die elektronische Übermittlung der Lohnnachweise wurde Ihnen von der Berufsgenossenschaft Anfang 2017 eine PIN zugesandt. **Diese ist weiterhin gültig und wird von uns automatisch verwendet.**

4.) Sollten Sie für Neueinstellungen Personalfragebögen benötigen, fordern Sie diese bitte bei uns an, da die Fragebögen in der Regel jährlich neu angepasst werden. Wir lassen Ihnen diese gerne zukommen. Zwischenzeitlich gibt es hierzu auch Datei-Versionen, die direkt in das Lohnprogramm von uns eingelesen werden können. Sollten Sie hiervon Gebrauch machen wollen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

5.) Mitarbeiter, die im Jahr 2017 mit Lohnsteuerklasse II abgerechnet wurden, sind bei unveränderten Voraussetzungen verpflichtet einen vereinfachten Antrag auf Lohnsteuerermäßigung zusammen mit der Anlage „Versicherung zum Entlastungsbetrag für Alleinerziehende“ beim zuständigen Finanzamt zu stellen, wenn die Lohnsteuerklasse II auch im **Jahr 2018 beibehalten** werden kann. **Sollte dieser vereinfachte Lohnsteuerermäßigungsantrag nicht abgegeben werden, wird durch das Finanzamt für 2018 automatisch eine Änderung auf Lohnsteuerklasse I vollzogen, was zu einem höheren Steuerabzug führt.**